



Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.



BESTATTERINNUNG
NORDRHEIN-WESTFALEN
BESTATTERVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Liquidation der Leichenschau

Neue Gebührensätze ab 01.01.2020

Sehr geehrte Mitglieder,

die Abrechnung der ärztlichen Leichenschau war in den vergangenen Jahren wiederholt ein Streitpunkt. Aus diesem Grund ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in diesem Punkt neu gefasst worden, die Änderungen treten für Leichenschauen ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Die Neuregelung der GOÄ umfasst die Gebühren für die vorläufige Leichenschau (neue Ziffer 100 GOÄ) und die eingehende Leichenschau (neue Ziffer 101 GOÄ) sowie einen Zuschlag für die neue Ziffer 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekanntem Identität und/oder besonderen Todesumständen (neue Ziffer 102 GOÄ).

Die Gebühren für die Leichenschau werden zum 01.01.2020 deutlich steigen.

Für eine eingehende Leichenschau nach landesrechtlichen Bestimmungen können ab 1. Januar 2020 165,77 Euro berechnet werden, eine vorläufige Leichenschau wird mit 110,51 Euro vergütet.

Bei einem Leichnam mit unbekannter Identität oder bei besonderen Todesumständen und damit verbundenem erhöhten Zeitaufwand (mindestens 10 Minuten zusätzlich!) ist in Ziffer 102 GOÄ ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 27,63 Euro vorgesehen.

Neben den neuen Ziffern 100 und 101 sind zukünftig erstmals auch die Zuschläge nach den Buchstaben F (Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen) oder G (Zuschlag für in der Zeit von 22 und 6 erbrachte Leistungen) sowie H (Zuschlag für an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erbrachte Leistungen) berechnungsfähig.

Die Wegegelder nach § 8 GOÄ bleiben unverändert. Auch zukünftig bei einer Entfernung von mehr als 25 km zusätzlich eine Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ berechnungsfähig.

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie zu den Änderungen informieren, damit Sie auch zukünftige Abrechnungen fachkundig überprüfen können.

Die Ziffern 100 bis 102 der neuen GOÄ im Überblick:

Nr.	Leistung	GOÄ Punktzahl	GOÄ 1fach €
100	Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 20 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (vorläufige Leichenschau) Dauert die Leistung nach Nummer 100 weniger als 20 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 10 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.	1896	110,51
101	Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 40 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (eingehende Leichenschau) Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.	2844	165,77
102	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekanntem Identität und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten)	474	27,63

Quelle: Bundesärztekammer, Mitteilung vom 15.11.2019

Die neuen Gebühren und Abschläge bei der Leichenschau

Die neuen Nummern **100, 101 und 102** sind nur mit dem **einfachen Gebührensatz** berechnungsfähig.

Bei einer Dauer von mindestens 20 Minuten sind für die Nummer 100 (vorläufige Leichenschau) 110,51 € berechnungsfähig, bei einer Dauer von weniger als 20 Minuten, mindestens jedoch 10 Minuten sind 66,31 € (60% der Gebühr Ziff. 100 GOÄ neu) berechnungsfähig.

Bei einer Dauer von mindestens 40 Minuten sind für die Nummer 101 (eingehende Leichenschau) 165,77 €, bei einer Dauer von weniger als 40 Minuten, mindestens jedoch 20 Minuten sind 99,46 € (60% der Gebühr Ziff. 101 GOÄ neu) berechnungsfähig.

Bei einer zusätzlichen Dauer von mindestens 10 Minute UND bei einer dem Arzt unbekanntem Leiche UND/ODER besonderen Todesumständen ist der neue Zuschlag Nummer 102 GOÄ in Höhe von 27,63 € berechnungsfähig. Es müssen also der zusätzliche Zeitaufwand und einer der Erschwerisfaktoren gleichzeitig vorliegen, damit der Arzt den Zuschlag abrechnen darf. Dies muss in der Rechnung ausgeführt werden.

Hierzu wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit gerade in den ersten Monaten einigen Klarstellungsbedarf geben. Bei Konkretisierungen informieren wir Sie umgehend.

Allgemeine Bestimmungen

1. Begibt sich der Arzt zur Erbringung einer oder mehrerer Leistungen nach den Nummern 100 bis 109 GOÄ neu außerhalb seiner Arbeitsstätte (Praxis oder Krankenhaus) oder seiner Wohnung, kann er für die zurückgelegte Wegstrecke von bis zu 25 Kilometern Entfernung **Wegegeld** nach § 8 GOÄ **oder** bei einfacher Strecke zum Sterbeort über 25 Kilometer eine **Reiseentschädigung** nach § 9 GOÄ berechnen.
2. Neben den Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind **Zuschläge** nach den Buchstaben F bis H GOÄ berechnungsfähig.
3. Die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind **nicht nebeneinander** berechnungsfähig.
4. Die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sowie der Zuschlag nach Nummer 102 sind nur mit dem **einfachen Gebührensatz** berechnungsfähig.
5. Neben den Leistungen nach den Nummern 100 und 101 dürfen die Leistungen nach den Nummern 48 bis 52 nicht abgerechnet werden. Dies betrifft insbesondere die **Besuchsgebühr** nach Ziffer 50 GOÄ.
Auch die in der Vergangenheit häufig berechnete **Fremdanamnese** nach Ziffer 4 GOÄ ist in der Leistungsbeschreibung der Ziff. 100 und 101 GOÄ neu bereits enthalten und kann nicht zusätzlich berechnet werden.

Neu: Zuschläge F, G und H GOÄ bei der Leichenschau

Ebenfalls neu ist, dass ab dem 01.01.2020 auch die Zuschläge F oder G sowie H GOÄ durch den feststellenden Arzt abgerechnet werden dürfen.

Im Einzelnen sind dies:

Zuschlag F

Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen: 15,15 EUR

Zuschlag G

Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen: 26,23 EUR

Zuschlag H

Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen: 19,82 EUR

Die Uhrzeiten bei den Zuschlägen F und G sind selbsterklärend und auch, dass **entweder** Zuschlag F **oder** Zuschlag G ansetzbar ist, nicht beide.

Wenn die Leichenschau über die „Zuschlagsgrenzen“ andauert (zum Beispiel von 21.30 bis 22.15 Uhr oder von 5.45 bis 6.45 Uhr), gilt am Abend der Abschluss, am Morgen der Beginn des Hausbesuches. In den Beispielen kann also der Zuschlag G berechnet werden.

Während die Zuschläge F und G nicht untereinander kombiniert werden können, können sie aber mit dem Zuschlag H zusammentreffen.

Zum Zuschlag H (Wochenenden und Feiertage), Definition:

Der Samstag beginnt um 0 Uhr, der Sonntag oder Feiertag endet um 24 Uhr.

Werden Leistungen an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen zwischen 20 und 8 Uhr erbracht, darf neben dem Zuschlag H auch der Zuschlag nach Buchstabe F oder G berechnet werden. Hier gilt für zeitgrenzenüberschreitende Leistungen dasselbe wie zu den Zuschlägen F und G.

Beispiele:

Leichenschau am Samstag um 21 Uhr: Zuschlag H plus Zuschlag F

Leichenschau am Sonntag um 23 Uhr: Zuschlag H plus Zuschlag G.

Beginn am Freitag um 23 Uhr, Ende am Samstag um 0.05 Uhr oder Beginn am Sonntag um 23.30 Uhr, Ende am Montag um 0.20 Uhr:

Zuschlag G und Zuschlag H sind berechnungsfähig.

Wichtig:

Als Feiertage gelten nur gesetzlich bestimmte Feiertage, nicht Tage, an denen nur „üblicherweise“ nicht gearbeitet wird. Zum Unverständnis vieler Karnevalisten zählt deshalb hier der Rosenmontag nicht dazu.

Die Zuschläge nach den Buchstaben F, G und H sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Die Zuschläge sind in der Rechnung unmittelbar im Anschluß an die zugrundeliegende Leistung aufzuführen.

Übersicht der Berechnungssätze ab 01.01.2020 zum Download

In der folgenden Tabelle haben wir Ihnen alle rechnerisch möglichen Kombinationen aus Wegstrecken und Uhrzeit zusammen gestellt. Auf Blatt 3 der Tabelle finden Sie eine Vorlage zur Überprüfung von Abrechnungen mit einer Wegstrecke über 25 Kilometern zwischen Praxis- und Sterbeort.

[Übersicht GOÄ-Sätze ab 01.01.2020](#)

Mitteilung der Bundesärztekammer zu Neufassung der GOÄ

Die Bundesärztekammer hat eine Mitteilung zu der neuen GOÄ herausgegeben, die Sie bei Streitfragen gerne auch an den Arzt herausgeben können.

Sie können sie sich hier herunterladen:

[Mitteilung "Fünfte Verordnung zur Änderung der GOÄ" der Bundesärztekammer vom 15.11.2019](#)

Allgemeines zur Liquidation der Leichenschau

Bestatter als Rechnungsempfänger

Auftraggeber der Leichenschau und somit Zahlungspflichtiger ist nicht der Bestatter, sondern sind die Erben oder die bestattungspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen. Der Bestatter ist lediglich der im Auftrag der Bestattungspflichtigen Handelnde.

Bestattungsunternehmer werden lediglich als Stellvertreter ihres Auftraggebers tätig und sind daher nicht selbst Gebührenschnldner. Bestattungsunternehmer übernehmen häufig Verpflichtungen im engeren Bestattungsbereich, die eigentlich die Auftraggeber der Bestattung als Gebührenschnldner betreffen. Regelmäßig handeln die Bestatter dabei nicht in eigenem Namen, sondern als Stellvertreter ihrer Auftraggeber; Bestatter nehmen auch nicht selbst die Leistungen des Arztes, Klinikums etc. in Anspruch und beauftragen auch nicht den Arzt, die Leichenschau vorzunehmen.

Durchlaufende Posten gehören nicht zum Entgelt (§10 Abs.1 letzter Satz UStG). Sie liegen vor, wenn der Unternehmer, der die Beträge vereinnahmt und verauslagt, im Zahlungsverkehr lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausübt, ohne selbst einen Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden zu haben und auch nicht zur Zahlung an den Empfänger verpflichtet ist.

Im Sinne der Umsatzsteuergesetzgebung muss der Nachweis des „durchlaufenden“ Postens eindeutig erbracht werden, d. h., die Rechtsbeziehung zwischen Rechnungssteller und Rechnungsempfänger muss eindeutig ersichtlich sein. Bei einer Rechnungsstellung an den Bestatter wird bei der Weiterberechnung an den bestattungspflichtigen Erben oder die Familienangehörigen

des Verstorbenen daraus eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung. Das bedeutet, dass Ihre Abrechnung nicht als „durchlaufender Posten“ behandelt werden kann, sondern hierauf die Mehrwertsteuer in Höhe von 19% berechnet werden muss.

Es ist daher schon aus steuerrechtlichen Vorschriften zwingend notwendig, dass die Rechnung für die Leichenschau auf den tatsächlichen Auftraggeber ausgestellt wird, damit der Bestatter diesen auch als durchlaufenden Posten seinem Auftraggeber ausweisen kann.

Eine zulässige Adressierung sieht beispielsweise wie folgt aus:

An die Angehörigen des Sterbefalles
Martha Musterfrau
c/o Bestattungshaus Mustermann
Musterstr. 123
45678 Musterstadt

Allgemeine Anforderungen an die Form der Rechnung

Für Rechnungen, deren Betrag **kleiner als 250,- EUR** ist, muss die Rechnung gemäß §33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung die folgenden Mindestangaben enthalten:
vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (jedoch nicht des Leistungsempfängers)
das Ausstellungsdatum
Art und Menge der gelieferten Artikel / Dienstleistungen
ggfls. angewandter Steuersatz und der auf das Entgelt entfallende Betrag.

In einigen Konstellationen (Leichenschau am Wochenende oder an Feiertagen zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr, plus Zuschlag nach 102 GOÄ plus Anfahrtsweg über 10 Kilometer einfache Entfernung) kann die Rechnung zukünftig diesen Wert auch überschreiten.

Nach § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 UStG müssen Rechnungen mit einem Betrag von **mehr als 250 EUR** folgende Angaben enthalten:

Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers **und des Leistungsempfängers (des Auftraggebers der Bestattung, siehe oben!)**

Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Arztes

Ausstellungsdatum der Rechnung

Fortlaufende Rechnungsnummer

Art und Umfang der Leistung (vgl. auch § 12 GOÄ)

Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung

Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt

Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung

Ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

Formularkosten und Portokosten, § 10 GOÄ:

Zunehmend ist zu beobachten, dass auch Formularkosten für das Formular der Todesbescheinigung geltend gemacht werden. Dies ist nach § 10 Abs. 1 GOÄ dann zulässig, wenn dem feststellenden Arzt im Bereitschaftsdienst diese Formulare nicht durch die Leitstelle zur Verfügung gestellt werden, sondern er sie selbst beschaffen muss.

Abrechenbar sind dabei aber nur die tatsächlich entstandenen Kosten für das Formular. Der amtliche

Formularsatz der Todesbescheinigung für das Land Nordrhein-Westfalen hat einen Marktpreis von maximal 2 EUR inkl. Versandkosten. Beträge bis 2,50 EUR erscheinen daher angemessen und sollten akzeptiert werden.

Versand- und Portokosten für die Versendung der Arztrechnung dürfen nach § 10 Abs. 3 letzter Satz GOÄ aber **nicht** berechnet werden.

Pauschalbetrag anstatt GOÄ-konformer Auflistung / Fälligkeit der Rechnung

Die Rechnung über die Todesfeststellung muss nach § 12 Abs. 2 GOÄ insbesondere die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer in der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz enthalten.

Ein Pauschalbetrag widerspricht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach § 12 GOÄ und ist deshalb unzulässig.

Nach § 12 Abs. 1 GOÄ wird die Vergütung erst dann fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine GOÄ-konforme Rechnung erteilt worden ist.

Ziffer 56 GOÄ (Verweilgebühr):

Die Abrechnung der Ziffer 56 GOÄ (Verweilgebühr) ist nur dann zulässig, wenn der Arzt bei einer ungeklärten oder nicht natürlichen Todesursache auf das Eintreffen der Kriminalpolizei warten musste. Der Zeitaufwand für die Todesfeststellung als solche ist bereits mit der Ziffer 100 oder 101 GOÄ abgegolten.

Ziffer 70 GOÄ (Kurzbescheinigung) und Ziffer 75 GOÄ (ausführlicher Befundbericht):

Die Leistung nach Ziffer 100 oder Ziffer 101 GOÄ enthält ausdrücklich auch das Ausfüllen des Formulars der Todesbescheinigung. Eine zusätzliche Abrechnung der Ziffern 70 oder 75 GOÄ ist daher nicht zulässig.

Berechnung des Wegegeldes nach § 8 GOÄ und § 9 GOÄ:

Die GOÄ sieht zwei unterschiedliche Berechnungsmodelle für das Wegegeld des Arztes vor. Bei Entfernungen zwischen Praxis- und Sterbeort zwischen einem und 25 Kilometern ist § 8 GOÄ heranzuziehen. Dieser sieht zum einen feste Sätze für Entfernungen vor:

bis 2 Kilometer

2-5 Kilometer

5-10 Kilometer

10-25 Kilometer

Zum anderen wird zwischen Einsätzen tagsüber (von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr) und zur Nachtzeit (20:00 Uhr bis 8:00 Uhr) unterschieden. Es gibt somit 8 feste Sätze für die Fahrtkosten bis 25 Kilometer Entfernung.

Das Wegegeld für Entfernungen bis 25 Kilometer nach § 8 GOÄ bemisst sich nach der Entfernung des Sterbeortes zum Praxisstandort, nicht nach der zurückgelegten Strecke (Radius). Es kann daher nur einfach abgerechnet werden.

Im ländlichen Raum kann es vorkommen, dass der Todesfall über die zentrale Rufnummer 116117 des bundesweiten ärztlichen Bereitschaftsdienstes gemeldet wird. Noch nehmen nicht alle Ärzte an dieser Initiative teil, so dass unter Umständen nicht der ortsnächste, sondern der nächste teilnehmende Arzt mit der Todesfeststellung beauftragt wird.

Dies kann zu Fahrtstrecken von mehr als 25 Kilometern führen, etwa wenn ein Arzt aus einem benachbarten Landkreis zur Leichenschau anreist.

In diesem Fall ist für die Berechnung der Fahrtkosten der § 9 GOÄ heranzuziehen. Nach § 9 GOÄ kann der Arzt einen Betrag von 0,26 EUR pro tatsächlich gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt!) in Ansatz bringen. Zusätzlich hat der Arzt in diesem Fall einen Anspruch auf eine Abwesenheitspauschale in Höhe von 51,13 EUR pro angefangene 8 Stunden.

Sonderfall: Leichenschau im / durch ein Krankenhaus

Andere Abrechnungsgrundlage

Bei einem Sterbefall in einem Krankenhaus und der Todesfeststellung durch einen Klinikarzt richtet sich die Abrechnung nicht unmittelbar nach der GOÄ, sondern nach dem nach dem „Tarif der Deutschen Krankenhaus-Gesellschaft“ (DKG-NT), zuletzt geändert am 01.01.2018.

Die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung sind nach der Ziffer 9910 DKG-NT „nach ortsüblichen Sätzen“ abzurechnen. Als ortsüblich ist dabei ausschließlich die Abrechnung nach Ziffer 101 neu oder 102 neu GOÄ zu verstehen. Zuschläge oder Fahrtkosten ergeben sich in dieser Konstellation nicht.

Zusätzlich können durch das Krankenhaus

* nach Ziffer 9905 DKG-NT auch die Nutzung der Leichenhalle mit 8,07 EUR pro Tag

* und/oder nach Ziffer 9906 DKG-NT die Nutzung der Kühlzelle mit 11,73 EUR pro Tag in Rechnung gestellt werden.

Die häufig anzutreffende Abrechnung einer Pauschale durch das Krankenhaus ist, anders als bei niedergelassenen Ärzten, zulässig. Sofern sich der Preis im Rahmen der Leichenschau durch einen niedergelassenen Arzt (siehe Tabelle oben) bewegt, ist die Abrechnung als zulässig anzusehen.

Für Form und Inhalt der Rechnung gilt auch hierzu das oben Gesagte; auch hier sind die Angehörigen die Rechnungsempfänger. Eine „Barzahlung bei Abholung“ durch den Bestatter ist aus diesem Grund ebenfalls nicht zu empfehlen.

Die abrechenbaren Sätze bei Leichenschauen im Krankenhaus können Sie sich hier herunterladen:

[Abrechnung der Leichenschau durch Krankenhäuser](#)

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Überblick eine erste Orientierung zu den neuen Gebührensätzen gegeben zu haben. Wenn Sie Fragen haben, die in diesem Newsletter nicht beantwortet worden sind, können Sie sich gerne auch direkt an die Geschäftsstelle wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bestatterverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Christian Jäger
Geschäftsführer